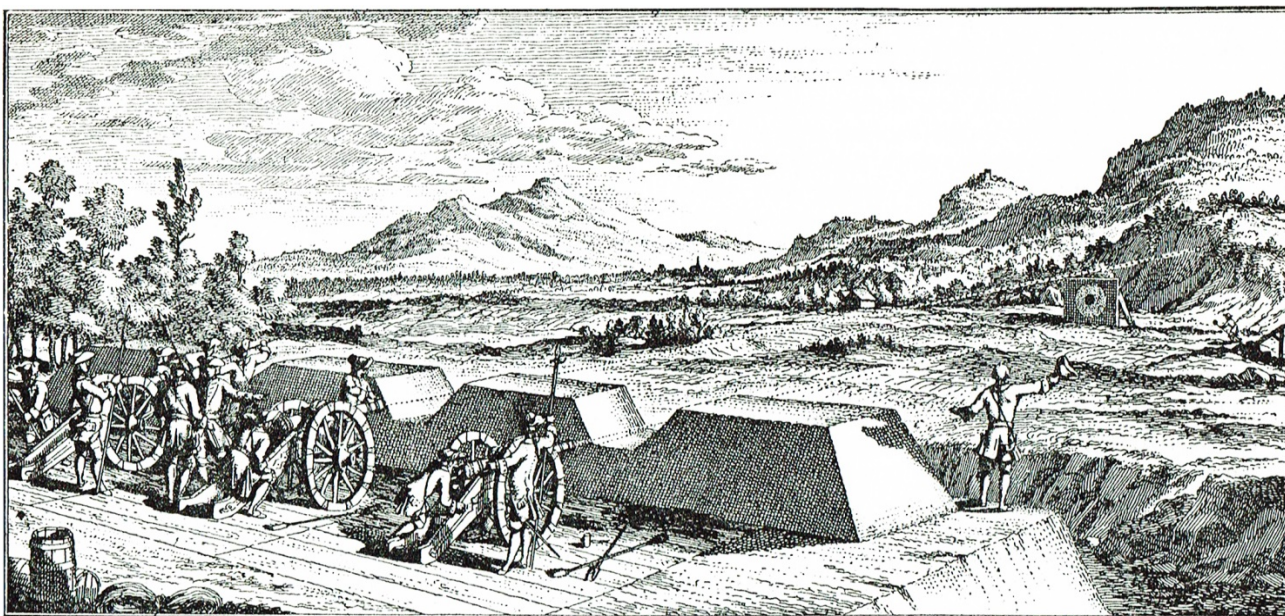


Reglement Standaufsicht, allgemeine Verhaltensweisen und Zusammenarbeiten

(Verpflichtung)



Dieses Reglement gilt für alle Aufsichtseinsätze bei allen Schiessanlässen, ohne besondere Anordnungen.

Gilt ebenso als integrierender (Verpflichtung) Bestandteil bei der Anmeldung zur Vereinsmitgliedschaft.

Impressum:

Revision: 1 am 10.10.2021 EYR / 2 am 19.11.2021 rl / 15.3.2023 ar

Im Auftrag von Schützenmeister 1+2

Erstellt: Roland Leu, Vizepräsident/Aktuar

Verabschiedet: der Vorstand am 30.11.2021

Lektorat durch:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Grundlagen dieses Reglements

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition, [514.54](#)
- Reglement „Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP), Artikel 5 „Sicherheit beim Schiessbetrieb“, Standaufsichten, [1.10.4021d](#)
- Reglement „Technische Regeln Pistole“ (TRP), [1.10.4023d](#)
- Reglement „Regeln für das sportliche Schiessen“ (RSpS), [1.10.4020d](#)
- Reglement „Teilnahmeberechtigung ausl. Staatsangehörige“, [2.18.01d](#)
- Reglement „Hilfsmittelverzeichnis“, [27.132 dfi](#)
- Vorstandsentscheide

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt ausschliesslich die internen Übungen des PSD, sowie die Anforderungen welche der Verein an seine Mitglieder stellt.

Für Bundesübungen sowie andere offizielle Anlässe gelten die Reglemente des SAT sowie des SSV und stellt eine Ergänzung zu den bestehenden Reglementen dar.

Es ist eine Übersicht für die wichtigsten Aufgaben und stellt eine Hilfe für die Organisation der Aufsichten-Schützenmeister dar.

Bei Fragen oder Unklarheiten gelten immer die spezifischen Reglemente des SSV. Zur Vereinfachung des Textflusses werden generell die kürzeren Formen wie „Schütze“ und „Aufsicht“ verwendet.

Verabschiedet vom Vorstand PSD am 30.11.2021 und erwirkt sofortige Wirkung.



Remo Lüscher
Präsident PS-Dietikon

Grundauftrag gemäss Reglement TRSP

„Der Organisator bestimmt einen verantwortlichen Schiessleiter, Schützenmeister oder Jungschützenleiter. Ihm sind Standaufsichten und weitere Funktionäre unterstellt. Sie setzen die Sicherheitsbestimmungen durch und vergewissern sich, dass die Funktionäre die RSpS umsetzen (Sportgeräte, Handhabung, Entladekontrolle, Schiessprogramme, Sicherheitsmassnahmen, etc.).“

Anmerkung Vorstand PSD

Der Status Aufsicht nach TRSP ist „Schiessleiter“.

Aus internen Gründen nennen wir den Schiessleiter an den Übungen der PSD „**Aufsicht**“.

Unterstützung der Aufsicht durch die Schiessenden

Die Schiessenden haben den Anweisungen der Aufsicht ohne Widerspruch Folge zu leisten. Die Aufsicht achtet auf eine freundliche, angemessene und präzise, korrekte Formulierung seiner Anweisungen.

Die Aufsicht trägt die Verantwortung für eine angenehme und stressfreie Atmosphäre während den Übungen.

Die Schiessenden unterstützen die Aufsicht bei seinen Aufgaben und helfen nach den Anlässen bei allen Aufräumarbeiten. Verlässt ein Schiessender den Schiessstand VOR dem offiziellen Ende der Übungszeit, reinigt der Teilnehmende die Stellung angemessen.

Pflichtenheft für aktiv lizenzierte Schiessende (gemäss VVA)

Jedes aktive lizenzierte A oder B Mitglied verpflichtet sich selbstredend während eines Sportjahres mindestens 2 – 3 aktive Aufsichtstermine, gemäss Jahresplanung, wahrzunehmen.

1. Kann die Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen werden, organisiert die zur Aufsicht eingetragene Person einen gleichwertigen Ersatz und meldet dies dem Schützenmeister I, oder wenn dieser nicht erreichbar ist den Präsidenten, **24 Stunden vor** dem eigentlichen Einsatz.
2. Die verantwortliche Aufsichtsperson organisiert den Standschlüssel beim Schiessstand Reppischtal, Dietikon (Schlüsseltresor beim Hintereingang). Oder bei einem der Vorstandsmitglieder.
3. Die verantwortliche Aufsicht ist mindestens 30 Minuten VOR dem offiziellen Schiessbeginn in der der Schiessanlage und öffnet die Schiessanlage.
 - Folgendes ist zu öffnen:
 - WC-Anlagen
 - Büro
 - Rolladen bei den Lägern
 - Stellt den Strom an
 - Die Gehörschütze auf den Tisch vor dem Eingang stellen
 - Schiessfahne aufziehen
 - Kontrolle auf sichtbare Schäden
 - Achtet auf allfällige unerwartete Vorkommnisse

Schäden vor dem Anlass

4. Bei offensichtlichem Einbruch oder massiven Schäden: Meldung an Polizei und Vorstand PSD. Achtung, Spuren nicht verwischen! Schäden dokumentieren.

Schäden während dem Anlass

- Schiessbetrieb umgehend einstellen. Schäden dokumentieren. Bei Verletzungen, Erste Hilfe leisten, allenfalls Notarzt organisieren oder Sanität, allenfalls Polizei benachrichtigen.
5. Anschliessen der Steuergeräte bei der 25m Anlage und Rolladen hochziehen.
 6. Kontrolle des Zielraumes auf Hindernisse, Beschädigungen durch Anwesende Tiere/Menschen.
→ Bevor der Zielraum nicht freigeräumt ist, darf die Aufsicht das Feuer auf keinen Fall frei geben. Vor der Freigabe des Zielraums durch die Aufsicht sind jegliche Manipulationen an den Sportgeräten verboten.
 7. Auflegen einer leeren Anwesenheitsliste für die Schiessenden beim Anmeldeschalter.
 8. Schiessende Gäste (mitgebracht und betreut von einem Aktiven Mitglied) bezahlen pro Übungstag je CHF 10.- Dieses Geld ist umgehend dem Kassier zu übergeben und wenn dieser nicht anwesend ist, in einem Couvert angeschrieben mit «für die Kasse»
 9. Schiessende Gäste (Interessenten, welche bereits das Anmeldeformular ausgefüllt haben) müssen den Gästebetrag nicht bezahlen.
 10. Scheibenantriebe 50-Meter / 25-Meter mit Schlüssel aktivieren (Drei Schlüsselschalter hinter Bürotüre). Funktionskontrolle ausführen.

Unfall/Verletzungen

11. Bei Unfall umgehend Erste Hilfe leisten. Situation rekapitulieren und Notarzt, Sanität anfordern.
→ siehe Abschnitt Unfall ←
12. Notfalladressen sind im Stand offen angeschlagen.
13. Die Aufsichtsperson, welche bei einer aktuellen Übung/Training im Einsatz ist, trägt die **Hinweisweste** «Schützenmeister». Damit klar erkenntlich ist wer die verantwortliche Person ist,

Unterstützung der Schiessenden bei Anlässen

- Warnen Kameraden bei einem eigenen Vereinsmitglied mit Vorteilsnahme (bessere Punktzahlgewährung) welches einen auswärtigen Stich für die Vereinsmeisterschaft in der SA Reppischtal absolviert, werden vom Ergebnis 2 Punkte abgezogen. Ein solches Vergehen ist grundsätzlich strafbar gemäss StGB. Unter Umständen kann die Lizenz entzogen werden.
- Schiessende bereiten alle notwendigen Unterlagen selber vor.
- Die Aufsicht kann das Warnen bei den Schiessenden delegieren, muss dennoch die faire und korrekte Durchführung gewährleisten, sowie das geschriebene Ergebnis bei Abgabe auf Richtigkeit überprüfen.
- Die Aufsicht darf in diesem Zusammenhang keine kommandierten Übungen mit mehreren Schützen leiten.
- Die Vorschüssen der internen Schiessen werden durch den Schützenmeister I geplant und durchgeführt.

Ausgabe Scheiben und Rahmen 25m / Scheiben 50m

Die Aufsicht kontrolliert, dass

- Jedes Mitglied mit persönlichen Scheiben / Rahmen ebendiese verwendet.
- Gäste und Mitglieder ohne persönliche Scheibe für Ord. 25m sich bei den Militärscheiben bedienen.
- Gäste und Mitglieder ohne persönliche Scheibe 50m sich beim Pool bedienen.
- Alle Mitglieder und Gäste, welche 25m auf ISSF oder PP10 schießen, die Rahmen 1-10 verwenden und dies von der Aufsicht notiert wird.

Siehe dazu auch das separate Dokument «Handhabung_Scheibenkonzept_Beschreibung_202x.docx»

Während dem Schiessen / Sicherheitsmassnahmen

- Mit dem Kommando „Gehörschutz auf“ kontrolliert die Aufsicht die Massnahme und befiehlt erst nach dem vollständigen Aufsetzen des Gehörschutzes durch alle Anwesenden „Feuer frei“. Alle Schützen tragen Gehörschutzschalen.
- Ohrpfropfen alleine genügen ausdrücklich nicht, da der Schalldruck über die Schädelknochen in das Gehörorgan geleitet werden und die Gefahr einer Schädigung - Tinnitus besteht.
- Die Aufsicht beobachtet die Schützen in ihren Vorbereitungen, hilft wenn nötig, greift freundlich aber bestimmt ein, wenn die Sicherheitsregeln nicht befolgt werden.
- Entladekontrollen der Sportgeräte nach dem Schiessen sind unentbehrlich und sind bei jedem Schiessenden durchzuführen. Die Schiessenden dürfen den Platz nicht verlassen, bevor das Sportgerät nicht durch die Aufsicht oder einen Schützenkameraden mit einer Entladekontrolle geprüft wurde.
- Schützenneulinge sind immer intensiv zu betreuen. Neuinteressenten müssen von Beginn weg in die Regeln eingeführt werden. Das Vorbereiten der Sportgeräte im Stand ist dabei besonders zu beobachten.
- Erst nach einigen erfolgreichen Schussabgaben kann der Neuling etwas freier für sich weiter schießen. Sporadisches Nachbetreuen durch die Aufsicht ist notwendig.
- Dabei darf der Gesamtbetrieb nicht aus den Augen gelassen werden. Die Betreuung eines Neuschützen muss durch die Aufsicht an einen erfahrenen Schützen delegiert werden.
- **Der Delegierte ist verantwortlich für die Sicherheit des Schiessbetriebs aus dieser Betreuungstätigkeit.** Der betreuende Schütze/Kamerad gibt das Mandat nach Abschluss seiner Betreuungsaufgabe eindeutig an die Aufsicht zurück.
- Die Aufsicht schießt während dem regulären Schiessbetrieb **nicht**.



- Neuschützen
- Neuschützen die in den Verein eintreten wollen, müssen zwingend das Anmeldeformular ausfüllen und sind verpflichtet den internen Einführungskurs zu besuchen.
- Jedes absolvierte Training muss durch den Betreuer auf diesem Formular vermerkt werden.
- Vor der Aufnahme durch Vorstand und GV müssen die Neuschützen einen gültigen, original Strafregisterauszug beibringen, der nicht älter als 3 Monate alt ist. Schützen ohne Schweizer Bürgerrecht dürfen ohne Bewilligung durch den Vorstand der PSD, sowie der Militärdirektion AMD nicht an die Übungen zugelassen werden.

Nach dem Schiessen

Die Aufsicht überwacht das Aufräumen der Anlage und entscheidet selbständig, ob sie ausserhalb der Schiesszeit die Möglichkeit zum Üben wahrnehmen will. Tut sie das nicht, stellt sie mit dem Kommando „Feuer einstellen“ den Schiessbetrieb ein und der Gehörschutz kann nach dem Einstellen des Feuers und dem Kommando der Aufsicht „Gehörschutz weg“ entfernt werden.

Nimmt die Aufsicht die Gelegenheit zur Übung wahr, können die restlichen Schützen anwesend bleiben und tragen den Gehörschutz bis zum Verlassen des Schiessstandes.

Während dem Üben der Aufsicht geht die Verantwortung für den Schiessbetrieb an ein anwesendes Mitglied des Vorstandes über und die Aufsicht handelt nun ausschliesslich als Schiessender.

Findet sich kein Mitglied des Vorstandes, kann die Aufsicht an diesem Tag nicht schießen.

Endkontrolle

Die Aufsicht ist für das Verlassen des Schiessstandes in einwandfreiem Zustand verantwortlich.

Dazu gehört insbesondere:

- Unterschrift und Abschluss der Anwesenheitskontrolle durch die Aufsicht.
- Markierung der defekten Scheiben und Deponieren am dafür vorgesehenen Ort.
- Melden der Defekte an die Standwarte in geeigneter Form.
- Verschliessen der Rollläden und sichern der Scheibenträger 50m.
- Ausschalten der Scheibenelektronik (Schlüsselschalter hinter Türe Büro)
- Entfernen aller Geschosshülsen und Deponieren in den dafür vorgesehenen Behältnissen.
- Abhängen und einlagern der Schiessfahne.
- Löschen der Lichter, Elektroheizung ausschalten (Bei Lichtschalter Büro, mobiler Elektroofen über die kalte Jahreszeit weiterbetreiben, in Raummitte positionieren).
- Abschiessen der Eingangstüre, des Büros sowie der WC.
- Abschiessen des Haupteingangs der Schiessanlage Reppischtal NUR, wenn kein Restaurantbetrieb ist.
- **Achtung**, Hauptschalter beim Haupteingang NUR dann ausschalten, wenn man bestimmt als Letzter die Schiessanlage verlässt. Die Stromzufuhr für das gesamte Schützenhaus wird mit diesem Schalter ausgeschaltet!
- Schlüssel im Schlüsseltresor beim Hintereingang deponieren-einschliessen. Mit einem SMS die Bestätigung an den Präsidenten PSD senden.

Besondere Regelungen

Verlässt eine Aufsicht den Schiessbetrieb, muss die Aufsichtspflicht vorher unmissverständlich an einen erfahrenen Stellvertreter weitergeben werden. Der ab sofort nicht mehr schießen darf. Es werden immer alle aktuellen Aufgaben der abgebenden Aufsicht an die neue Aufsicht übertragen.

Die neue Aufsicht führt in diesem Fall den gesamten Schiessbetrieb und alle Aufgaben eigenverantwortlich zu Ende.

Eine Übergabe der Verantwortung während eines Schiessanlasses an eine neue Aufsichtsperson soll die absolute Ausnahme bleiben.

Unfall

Schiessbetrieb sofort einstellen! Es gilt das aktuelle, im Schiessstand angeschlagene Vorgehen.

Die Aufsicht nimmt diese Anweisungen jeweils VOR dem Beginn des Schiessbetriebs zur Kenntnis. Vermeintlich leicht verletzte Schützen dürfen nicht ohne Meldung oder Betreuung sich selber überlassen werden. Der Verletzte könnte im Schock falsche Angaben oder Handlungen machen. In der Regel ist die Polizei, allenfalls der Notarzt/Sanität und in jedem Fall auch ein Mitglied des PSD-Vorstandes unmittelbar zu verständigen.

Evtl. Zeugen sind verpflichtet, bis zur Ankunft der Polizei zur Verfügung zu bleiben um Aussagen zu geben. Meldungen an Angehörige sind ausschliesslich der untersuchenden Behörden zu überlassen. Es ist auf jeden Fall jede Handlung zu vermeiden, die Anwesende oder Angehörige durch Falschaussagen zusätzlich beunruhigen.

Unterlassene Hilfeleistungen, wie das Unterlassen von Meldungen sind strafbar. Ein verletzter Schütze darf die Anlage nicht ohne Bewilligung der Aufsicht, der evtl. aufgebietenen Polizei oder der aufgebietenen Sanität verlassen.

Behandlung Sportgeräte und Munition des Schiessenden bei Unfall

Die Aufsicht ist nach abgeschlossener Hilfeleistung, Meldung und ärztlicher Versorgung des verletzten Schützen verantwortlich für die sichere Aufbewahrung aller seiner Waffen und Munition.

Sie nimmt diese Sportgeräte falls notwendig zu sich nach Hause und bewahrt diese nach den gesetzlichen Vorschriften auf.

Der Standort der Sportgeräte und der Munition ist auf der Anwesenheitsliste eindeutig zu vermerken und muss aufgrund der Notizen nachvollziehbar und lokalisierbar sein. Das gilt auch für evtl. anwesende Kollegen des verletzten Schützen, die diese Funktion der Sportgerätesicherung übernehmen.

Die Sportgeräte und die Munition des verletzten Schiessenden dürfen auf keinen Fall im Schützenhaus gelagert werden.

Ausländische Schiessende

Für Schützen ohne Schweizer Bürgerrecht oder einer Aufenthaltsbewilligung gelten besondere Vorschriften für die Schiessberechtigung.

Der Schiessende muss sich vorgängig anmelden, der Vorstand prüft die weiteren Schritte. Ohne Bewilligung des Vorstandes darf ein solcher Schiessender nicht an den Übungen und Bundesprogrammen teilnehmen.

Schiessen mit Revolver, Grosskaliber bis .44 Magnum und «exotischen» Waffen

Oft wird mit grosskalibrigen und exotischen Waffen geschossen. Daraus ergeben sich mehrere Probleme beim Schiessbetrieb:

1. Fehlschüsse in Scheibenrahmen und Anlageteile haben grössere Schäden zur Folge.
2. Sportschützen werden in der Konzentration in der unmittelbaren Nachbarschaft eines Revolverschützen durch die massive Druckwelle abgelenkt und gestört.
3. Unerfahrene Schützen und Neumitglieder sind verunsichert, ob mit solchen Geräten überhaupt trainiert werden darf.



Der Vorstand des PSD führt deshalb folgende Regelung ab sofort ein:

An allen Trainingsdaten (Samstag, 09:00-11:00 oder 13:30-15:30 sowie Donnerstag, 17:00-19:00) kann mit folgenden Sportgeräten, Waffen, Munitionsarten und Hilfsmitteln wie folgt trainiert werden.

Grundsätzlich gilt im gesamten Gebäude:

- **Kurzwaffen** (Pistolen, Revolver) werden immer **im Behältnis** transportiert / deponiert und nur an der Ladebank oder der Putzstation ausgepackt.
- **Langwaffen** (Stgw90 / 57, Karabiner, KK- Gewehre) werden vor betreten des Standes **ausgepackt** und **offen** transportiert. (Verschluss offen / entfernt, Waffe gesichert, Magazin entfernt) Sie können beim 50m Stand Scheibe 1+2 deponiert werden, die Laufmündung muss nach oben oder Richtung Kugelfang zeigen.

An Training erlaubt:

- Kleinkaliber Pistolen und KK-Revolver dürfen auf allen 50m und 25m Scheiben verwendet werden.
- Grosskaliber Pistolen (.25ACP, .32 ACP, 7,65mm, 9mm, 45 ACP und ähnliche) dürfen auf allen 50m und 25m Scheiben verwendet werden.
- Mündungsaufsätze, Schalldämpfer und ähnliches (Schalldämpfer nur für Besitzer mit ABK)
- Leuchtpunktvisiere und Zielfernrohre

An Training bedingt erlaubt:

- Kleinkaliber Gewehre (Repetierer, Halbautomaten, Kipplaufgewehre u.ä.) dürfen nur auf den 50m Scheiben ganz links (Scheibe 3+4) verwendet werden.
- Grosskaliber Revolver (.38 Spezial, .357 Mag, .44 Mag, .45 Colt u.ä.) dürfen nur auf den 50m Scheiben ganz rechts (Scheiben 12 bis 14) sowie auf den 25m Scheiben ganz rechts (Scheiben 9 und 10) verwendet werden.
- Schwarzpulver / Vorderlader dürfen nur auf den 50m Scheiben ganz rechts (Scheibe 13 und 14) sowie auf den 25m Scheiben ganz rechts (Scheiben 9 und 10) und nur wenn die 300m Schützen keinen offiziellen Anlass haben. verwendet werden. (Belästigung durch Rauch)
- Luftpistolen bei wenig Andrang beim 25m Stand kann ein Scheibenzug auf 10m umgestellt werden.

An Training nicht erlaubt:

- Langwaffen mit Pistolen / Revolvermunition (Maschinenpistolen, Repetiergewehre / Lever-Action und weitere)
- Umbau-Kits für Pistolen (Carbine-Conversion, Schaftsysteme, Anbau-Schulterstützen und ähnliches)
- Schrotflinten mit Einsatzläufen für Pistolen und / oder Revolvermunition
- Steinschleudern, Pfeilbogen, Armbrüste, Luftgewehre, Softair- und Paintball Waffen
- Laserzielgeräte (auch für Besitzer mit kantonaler Ausnahmegewilligung)
- mehr als 6 Patronen pro Passe zu laden.

Es besteht die Möglichkeit mit diesen Waffen / Geräten 30 bis 45 Minuten nach dem regulären Training zu trainieren.

Nach Absprache mit dem Vorstand kann für **Ausnahmefälle** an den Samstagen jeweils eine zusätzliche Schiesszeit ermöglicht werden.

Grundvoraussetzungen:

1. Es muss ein Schützenmeister / eine Aufsicht anwesend sein. (Es darf nicht allein geschossen werden)
2. An diesen Tagen findet im gesamten Schiessstand kein weiterer Offizieller Anlass statt.
3. Training für externe Schiessen und Meisterschaften haben Vorrang vor privaten Anlässen.



Generell verboten:

- Revolvermunition mit Geschossenergie grösser als .44 Magnum (z.B. .454 Casull, .45-70 Gov, .500 Magnum u.ä.)
 - Pistolenmunition mit Geschossenergie grösser als .44 Magnum (z.B. .480 Ruger, .50 Action Express)
 - Sämtliche Flinten und Schrot-Munition (z.B. .410, 12GA, Vogel- und Buckshot, Slugs)
 - Sämtliche grosskalibrige Gewehrmunition (z.B. GP90 / .223Rem, GP11 / 7.5mm Swiss, .308, .338 und ähnliche)
 - Serief Feuer / Vollautomaten (unabhängig vom Kaliber und kantonaler Ausnahmegewilligung)
 - Das Tragen von Waffen in am Körper angebrachten Schulter- Hüft- und Beinholstern (Ausnahme Polizei, Grenzschutz und Armeeangehörige in Ausübung des Dienstes)
 - Das Trainieren ohne Aufsicht (Man kann sich aber spontan vor und während dem Training melden)
- *Die Aufsicht ist für die Durchsetzung der neuen Regel verantwortlich.*
 - *Halten sich Schiessende nicht an diese Regeln erfolgen Standwegweisungen*
 - *Diese Regeln sind im Stand nochmals separat aufgehängt.*